Totalrevision der Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PolV)

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

stellt folgende **Anträge:**

Es sei Art. 3 zu streichen:

[1] «*Die Standeskommission legt die Anzahl der bewilligten Stellen der Kantonspolizei fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben sowie deren Gewichtung*.»

Begründung:
Die ReKo erachtet diese Bestimmung als nicht notwendig, da der Bestand im Rahmen des Personalbudgets definiert wird. Der Artikel ist deshalb zu streichen. Die nachfolgenden Artikel werden nachgerückt.

IV. sei wie folgt anzupassen:

«Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 26. April 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.»

Begründung:
Das Polizeigesetz wurde am 26. April 2026 von der Landsgemeinde verabschiedet. Dieses soll gemäss Art. 31 PolV gleichzeitig mit der Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft treten, weshalb IV. entlang Art. 31 PolV anzupassen ist.

Appenzell, 10. November 2026

Kommission für Recht und Sicherheit
Der Präsident:

Dr. Nicola Moser